

Anordnung Nr. 3*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von textilen Rohstoffen, Textilien
und Konfektionsmaterial.

Vom 25. Januar 1963

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. II S. 342) erhält folgende Fassung:

„Für die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1958 (GBl. I S. 812) ergänzend.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I.V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1962 Nr. 38 S. 342)

Anordnung Nr. 6*
über die Prämierung der Sauenabferkelung
und Ferkelaufzucht.

Vom 3. Januar 1963

§ 1

(1) Die Gültigkeit der Anordnung Nr. 4 vom 27. Dezember 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. II 1961 S. 4) wird bis zum 31. Januar 1963 verlängert.

• Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1962. Nr. 51 S. 451)

(2) Die Prämien gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung Nr. 4 werden für jede Sau, die bis zum 31. Januar 1963 nachweisbar abgeferkelt hat, gezahlt. Die Prämien gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Anordnung Nr. 4 werden gezahlt, wenn die Bedingungen bis zum 31. Januar 1963 erfüllt sind.

§ 2

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches sind die Anforderungen der von den Gemeinden verausgabten Mittel beim Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bis spätestens zum 20. Februar 1963 zu stellen. Der zusammengefaßte Mittelverbrauch ist von den Räten der Kreise bis zum 25. Februar 1963 an die Räte der Bezirke, Abt. Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu melden. Die Bezirksanforderung zum Sonderfinanzausgleich an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat bis zum 5. März 1963 zu erfolgen.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 27. Juni 1962 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. II S. 451) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1963

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11